



MOR-GB2.213

Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
schulwegsicherheit.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
15.12.2021

Einrichtung eines absoluten Haltverbots vor der Grundschule in der St.-Martin-Straße
Antrag Nr. 20-26 / B 03103 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 17 - Obergiesing vom 12.10.2021

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

mit o.g. Antrag wird ein absolutes Haltverbot in der St.-Martin-Straße vor der Grundschule
gefordert.

Die Abteilung Schulwegsicherheit des Mobilitätsreferates darf Ihnen dazu nunmehr Folgendes
mitteilen:

Die St.-Martin-Straße befindet sich in einer Tempo-30-Zone. Diese ist entsprechend am
Beginn mit Zeichen 274.1 StVO und am Ende mit Zeichen 274.2 StVO beschildert. Die St.-
Martin-Straße verläuft im betreffenden Straßenabschnitt gerade. Vor der Grundschule ist ein
Fußgängerüberweg eingerichtet. Die Sichtbeziehungen zwischen dem Fahrverkehr und den
Fußgänger*innen können grundsätzlich als gut bezeichnet werden.

Wir befinden uns hier in einem Parklizenzengebiet. Vor Ort ist eine umfangreiche
Parkbeschilderung vorhanden.

Im Bereich, in welchem das absolute Haltverbot gefordert wird, wird zur Zeit legal geparkt.
Hierdurch wird die Fahrbahn der St.-Martin-Straße verengt. Dies führt zu einer
Geschwindigkeitsabsenkung im direkten Umfeld des Schulzugangs. Des Weiteren wird hier im
Zuge des Hol- und Bringverkehrs von und zur Grundschule geparkt bzw. gehalten. Dies wird
auch durch die Einrichtung des absoluten Haltverbotes nicht verhindert, da eine
flächendeckende Kontrolle und somit eine Ahndung von Parkverstößen nicht gewährleistet

werden kann.

Bei unserer Ortsbesichtigung zur schulrelevanten Zeit zwischen 7:15 und 8:00 Uhr konnten keine gefährlichen Situationen beobachtet werden. Wie oben bereits erwähnt, war, durch das Parken im gegenständlichen Bereich, das Geschwindigkeitsniveau sehr niedrig.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Aus Sicht des Mobilitätsreferates sind hier, wie zuvor geschildert, keine besonderen Gefahren erkennbar. Die rechtlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO sind daher nicht erfüllt.

Aufgrund der bestehenden rechtlichen Vorschriften und Regelungen, kann das geforderte absolute Haltverbot nicht umgesetzt werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2.213